



An den Grossen Rat

22.5177.02

BVD/P225177

Basel, 24. August 2022

Regierungsratsbeschluss vom 23. August 2022

## **Motion Salome Bessenich und Konsorten betreffend «Nachtrag Klima» zum Gestaltungskonzept Innenstadt» – Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 11. Mai 2022 die nachstehende Motion Salome Bessenich und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Das Gestaltungskonzept Innenstadt dient als Handbuch und Planungsgrundlage für die Gestaltung von Strassen, Gassen und Plätzen in der Basler Innenstadt. Es macht dabei Vorgaben betreffend Funktionen und Ausstattung sowie zu verwendender Materialien. Durch dieses übergeordnete Konzept soll die Innenstadt als attraktive Visitenkarte der Stadt Basel in Erscheinung treten. Seit der Inkraftsetzung des Gestaltungskonzepts Innenstadt im Jahr 2015 wurden bereits diverse Strassen und Plätze umgestaltet, bspw. der Münsterplatz, die Greifengasse und aktuell auch die Freie Strasse. Auch laufen bereits weitere Planungen, so etwa für die gesamte Schiffflände/Fischmarkt und den Barfüsserplatz.

In den bald 10 Jahren seit der Erarbeitung des Konzepts kamen neue Erkenntnisse hinsichtlich der Betroffenheit durch den Klimawandel hinzu: Wir müssen künftig auch in Basel mit deutlich mehr Hitzetagen und Starkregen rechnen. Starkregen und Überschwemmungen verursachen primär grosse Schäden an Infrastruktur und Gebäuden, während die sommerliche Hitze bei älteren Personen, Personen mit Vorerkrankungen sowie Schwangeren und Kleinkindern zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder gar einer erhöhten Sterblichkeit führt. Auch die Klimaanalyse Basel aus dem Jahr 2019 – optimistisch unter der Annahme gerechnet, das Pariser Klima-ziel werde erreicht – zeigt, dass sich insbesondere in der dicht bebauten Innenstadt Hitzeinseln bilden. So werden es am Barfüsserplatz an einem durchschnittlichen Sommertag 2030 gefühlte 46°C und mehr sein.

Diesem Problem nimmt sich auch das Stadtklimakonzept vom Juli 2021 an, welches Fokusgebiete sowie strategische Ziele und Massnahmen definiert. Die Innenstadt kommt in der Analyse nicht gut weg: Als Gebiet mit hoher Dichte und schlechter Durchlässigkeit sowie sehr niedrigem Durchgrünungsgrad, das zudem über keine gut erreichbaren Entlastungsgebiete verfügt, ist die ganze Innenstadt sowohl tagsüber als auch nachts als "Fokusgebiet mit hoher bis sehr hoher Vulnerabilität" ausgewiesen. Gleichzeitig ist der Handlungsspielraum klein; aufgrund der vierteiligen Besitzverhältnisse und der Schutz- und Schonzone ist das Veränderungspotenzial weitestgehend auf die Gestaltung von Plätzen und Strassenräumen beschränkt. Im entsprechenden Handlungsfeld 5 "Platz- und Strassenraumgestaltung" wird aber weder die spezifische Situation der Innenstadt noch das Gestaltungskonzept Innenstadt erwähnt.

Die Motionär:innen sind überzeugt, dass das Gestaltungskonzept Innenstadt nicht im Widerspruch zu einer klimaangepassten Gestaltung der Strassen und Plätze steht. Das Gestaltungskonzept soll darum nicht überarbeitet, sondern mit einem "Nachtrag Klima" um spezifische Massnahmen, Materialien und Möglichkeiten für klimaangepasste Gestaltung ergänzt werden. Der Nachtrag soll insbesondere Ziele und Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten: Begrünung (insb. Baumerhalt und Baumpflanzungen, aber auch weiteres Grün); Umgang mit Wasser (Niederschlagswasser wie auch

Brunnen, natürliche Gewässer, etc.); Bodenbeschaffenheit & Materialien (insb. Versickerung, Albedo-Werte, etc.); und Beschattung (bspw. durch Grün, ggf. auch als temporäre Massnahme). Nicht zuletzt sollen auch für jene Strassenräume und Plätze, die bereits umgestaltet wurden, entsprechende Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Das übergeordnete Ziel ist der Erhalt und die Verbesserung der Aufenthaltsqualität von Bewohner:innen, Besucher:innen, Arbeitnehmenden sowie die Sicherung der Attraktivität der Innenstadt für Gewerbe, Verkauf und Veranstaltungen.

Die Motionär:innen beauftragen den Regierungsrat innert zwei Jahren einen "Nachtrag Klima" zum Gestaltungskonzept Innenstadt auszuarbeiten, welcher Ziele und übergeordnete Vorgaben für eine klimaangepasste Gestaltung der innerstädtischen Strassen, Gassen und Plätze macht.

Salome Bessenich, Jean-Luc Perret, Luca Urgese, Nicole Strahm-Lavanchy, Joël Thüring, Tobias Christ, Laurin Hoppler, Tonja Zürcher, Lea Wirz, Michael Hug, Toya Krummenacher, Franz-Xaver Leonhardt, Brigitte Kühne, Stefan Wittlin»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO, SG 152.100) vom 29. Juni 2006 bestimmt über die Motion:

### § 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

<sup>1</sup> In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>1bis</sup> In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

<sup>2</sup> Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

<sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbe-

reich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, innert zwei Jahren einen «Nachtrag Klima» zum Gestaltungskonzept Innenstadt auszuarbeiten, welcher Ziele und übergeordnete Vorgaben für eine klimaangepasste Gestaltung der innerstädtischen Strassen, Gassen und Plätze macht.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat die Ausarbeitung eines Konzepts verlangt, was als Massnahme im Sinne von § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO zu qualifizieren ist und sich im zulässigen Rahmen von § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO bewegt. Der Massnahme stehen zurzeit keine kantonalen gesetzlichen Vorgaben entgegen.

Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

**Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.**

## **2. Zum Inhalt der Motion**

Die Motion fordert, dass der Regierungsrat das im Jahre 2015 verabschiedete Gestaltungskonzept Innenstadt mit einem «Nachtrag Klima» ergänzt, der Ziele und übergeordnete Vorgaben für eine klimaangepasste Gestaltung der innerstädtischen Strassen, Gassen und Plätze macht. Die Motion verweist auf das im Juli 2021 verabschiedete Stadtklimakonzept, das strategische Ziele und Massnahmen für das gesamte Kantonsgebiet definiert und Fokusgebiete mit speziell hohem Handlungsbedarf ausweist. Das Stadtklimakonzept ist, wie das Gestaltungskonzept Innenstadt – und zahlreiche weitere Planungsgrundlagen –, behördenverbindlich. Im Gegensatz zum Gestaltungskonzept Innenstadt ist das Stadtklimakonzept für das gesamte Kantonsgebiet gültig.

## **3. Der Entwicklungsrichtplan Innenstadt**

Unter dem Titel «Innenstadt – Qualität im Zentrum» hat der Regierungsrat ab 2006 die Aufwertung der Innenstadt zu einem seiner Schwerpunkte im Politik- sowie im Legislaturplan erklärt.

Die Basler Innenstadt ist die Visitenkarte des Kantons Basel-Stadt und übernimmt für Stadt und Region wichtige Funktionen. Sie bildet den Kern städtischen Lebens, dient als sozialer Treffpunkt und als Erlebnis- und Freizeitraum, bietet hochwertigen Wohnraum und zahlreiche Arbeitsplätze, ist Anziehungs- und Orientierungspunkt für Touristinnen und Touristen und trägt nicht zuletzt zentrale Versorgungsfunktionen.

Als umfassendes Schlussdokument des Prozesses «Innenstadt – Qualität im Zentrum» wurde der Entwicklungsrichtplan Innenstadt erarbeitet. Dieser zeigt die räumliche Entwicklung der Innenstadt in den nächsten 10 bis 15 Jahren und ist als kommunaler Teilrichtplan behördenverbindlich. Er fasst die gewünschte Entwicklung der Innenstadt in den Bereichen Nutzung, Gestaltung und Verkehr zusammen. Das Gestaltungskonzept ist ein Teil dieses Entwicklungsrichtplans.

### 3.1 Das Gestaltungskonzept Innenstadt

Die mit dem Gestaltungskonzept definierten Leitplanken sollen sicherstellen, dass sich die künftige Gestaltung der öffentlichen Räume in der Basler Innenstadt stark an den topografischen, stadtmorphologischen und historischen Strukturen orientiert. Es wurden einzelne Raumtypen (z. B. Stadtplätze, grüne Plätze, Zentrumsstrassen, Gassen usw.) und Themenkreise (z.B. Materialisierung, Profilierung, Mobiliar, Grün usw.) definiert. Für die einzelnen Raumtypen wurden zu den einzelnen Themenkreisen massgeschneiderte Prinzipien erarbeitet und den Raumtypen zugeordnet. Innerhalb der Themenkreise wird definiert, welche Entwicklungsmöglichkeiten pro Raumtyp erwünscht und welche unerwünscht sind.

Das Gestaltungskonzept liefert keine Einzelprojekte, setzt aber auf konzeptioneller Ebene klare Leitplanken für deren Erarbeitung. Damit bildet es eine praxisorientierte Grundlage für die Entwicklung konkreter Umgestaltungsprojekte und schafft gleichzeitig den notwendigen Spielraum, um auf lokale Besonderheiten und aktuelle Entwicklungen optimal reagieren zu können. Hierzu zählen beispielsweise Aspekte wie neue Tramverbindungen, geänderte Normen und seit Juli 2021 insbesondere auch die Massnahmen aus dem Stadtklimakonzept. All diese Anforderungen können bei der Entwicklung konkreter Umgestaltungsprojekte aufgenommen werden, ohne dass daraus die Notwendigkeit erwächst, das Gestaltungskonzept oder andere gültige Planungsgrundlagen anzupassen. Damit kann sichergestellt werden, dass die über Jahrzehnte dauernde Umgestaltung der Innenstadt nach einem erkennbaren Muster und in sich stimmig erfolgt und sich die einzelnen umgestalteten Räume schliesslich wie Puzzlesteine zu einem Ganzen zusammenfügen.

#### 3.1.1 Belagstypen im Gestaltungskonzept Innenstadt

Das zentrale und augenfällige Element der Gestaltung von öffentlichen Räumen sind die verwendeten Beläge. Um die Anschlussfähigkeit künftiger Gestaltungsmassnahmen mit den wesentlichen Elementen der bestehenden Gestaltung und damit eine Kontinuität zu gewährleisten, wurde bei der Erarbeitung des Gestaltungskonzeptes stark auf die Weiterführung der bereits heute traditionellerweise verwendeten Belagsmaterialien gesetzt. Es sind dies der Asphaltbelag, die Kieselwacken-Pflasterung, die Quarzsandstein-Pflasterung sowie wassergebundene Beläge und Grünbereiche (Entsiegelung). Als «neues Material» kam einzig die Alpnacher Quarzsandsteinplatte hinzu, welche die Stadtachse auszeichnet. Bei der Wahl der Materialien wurde sehr bewusst, auch aus Gründen der Nachhaltigkeit und der Gesamtökobilanz, auf Materialien aus der Schweiz gesetzt.

##### 3.1.1.1 Umweltwirkung der eingesetzten Belagstypen

Im Rahmen der Behandlung des Ratschlages für den Rümelinsplatz diskutierte die UVEK intensiv die Themen Beläge, Entsiegelung und Stadtklima (s. UVEK-Bericht<sup>1</sup>). Das Bau- und Verkehrsdepartement hat bei externen Experten eine Ökobilanzberechnung für Asphalt und Kieselwackenpflasterung in Auftrag gegeben. Erfasst wurden alle Umweltwirkungen entlang des Lebenszyklus<sup>1</sup> von der Herstellung über Transport, Einbauprozess, Nutzungsphase, Rückbau, Transport bis zur Entsorgung. Berechnet wurde die Umweltwirkung in Umweltbelastungspunkten und in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten (Treibhauspotenzial).

Die Studie zeigt, dass sich der Einsatz von Kieselwacken-Pflasterungen anstelle der konventionellen Asphalt-Bauweise ökologisch lohnt. Die ökologische Belastung durch den Fugenzement wird durch die höhere Liegezeit gegenüber dem Asphalt überkompensiert. Das Ergebnis gilt auch beim Einsatz von Asphalt mit hohem Asphaltgranulat-Zugaberaten (RAP = wiederverwendeter Asphalt). Die Kieselwacken-Pflasterung zeichnet sich gegenüber dem Asphalt durch einen höheren Albedowert aus. Das bedeutet, dass sie weniger Wärme speichert. Dieser Umstand wurde als ökologische Gutschrift der Nutzungsphase zugerechnet. Bezogen auf die Gesamtumweltwirkung führt die Kieselwacken-Pflasterung in dieser Bewertungsmethode im Vergleich zu Asphalt zu einer Hitzeminderung von 5–7% (vgl. dazu auch Darstellung S. 8 in oben genanntem UVEK-Bericht).

<sup>1</sup> <https://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100396/000000396596.pdf>

### **3.1.1.2 Nutzbarkeit durch mobilitätseingeschränkte Personen**

Auch zum Thema Belagswahl und Gleichstellungsanliegen führte die UVEK im Rahmen der Behandlung des Ratschlags zum Rümelinsplatz eine intensive Diskussion. Der vollflächigen Gestaltung der Altstadtgassen mit Kieselwacken standen Forderungen der Behindertenverbände an einen möglichst komfortablen Belag gegenüber. Auch wenn die geschliffenen Kieselwacken den Normen für behindertengerechtes Bauen entsprechen, bietet von allen Belägen Asphalt den höchsten Komfort für mobilitätseingeschränkte Personen. So stellt das mittige Asphaltband in den mit Kieselwacken gepflästerten Gassen hinsichtlich der unterschiedlichen Anforderungen heute eine einvernehmliche Lösung dar, auch wenn aus Sicht des Stadtklimas die vollflächige Pflasterung bevorzugt werden müsste. Analog verhält es sich mit unversiegelten Flächen: der kleine Münsterplatz zum Beispiel oder die Pfalz erschweren mobilitätseingeschränkten Personen die Nutzung des öffentlichen Raums. Es gilt, bei der konkreten Projektierung eines Ortes all diesen Anliegen Rechnung zu tragen, sie gegeneinander abzuwägen und zu priorisieren. Dies ist Aufgabe des jeweils auf eine Örtlichkeit bezogenen Projektes und kann nicht in einem übergeordneten Konzept definiert werden.

### **3.1.2 Grün im Gestaltungskonzept Innenstadt**

Auch in Bezug auf den Umgang mit Grün macht das Konzept nur konzeptionelle Aussagen. So werden die räumlich dominanten Grünelemente thematisiert und als Prinzipien für die Raumtypen festgelegt. Im Fokus steht aus diesem Grund der Umgang mit Baumtypologien (Baumreihen, -gruppen, Einzelbäume) sowie mit mobilem Grün. Erst bei der Planung des jeweiligen konkreten Vorhabens werden aufgrund der lokalen Bedingungen – unterschiedliche Nutzungsansprüche wie Anlieferung, Events (Stadtlauf, Herbstmesse ...), Rettung, Bauwerke und Leitungen im Untergrund usw. – Baumpflanzungen, Rabatten mit Wechselflor oder mobile Grünelemente für den entsprechenden Ort definiert. Auslöser für konkrete Umgestaltungsprojekte ist auch in der Innenstadt der Erneuerungsbedarf an der städtischen Infrastruktur.

Das Gestaltungskonzept schliesst nirgendwo Grünelemente aus, sondern lässt sie in jedem Raumtyp zu und definiert lediglich die sinnvolle räumliche Typologie. Dies im Zuge einer seriösen Klärung des lokal Machbaren sowie aus finanziellen und ökologischen Überlegungen und dem nachhaltigen Umgang mit Baumaterialien.

## **4. Stadtklimakonzept**

Der Regierungsrat räumt der Umsetzung des Stadtklimakonzeptes höchste Priorität ein; das hat er mit der Erarbeitung und Verabschiedung des Konzeptes als behördenverbindliches Planungsinstrument vor rund einem Jahr klar zum Ausdruck gebracht. Das Konzept umfasst die unterschiedlichsten Bereiche – längst nicht nur die Gestaltung der öffentlichen Räume und bei diesen weit mehr als nur den Innenstadtperimeter. Das Stadtklimakonzept macht sowohl strategische Aussagen für mittel- und langfristige Planungen, formuliert aber auch Forderungen in den Fokusgebieten. Das Gestaltungskonzept steht dem in keiner Weise entgegen oder verhindert gar entsprechende Massnahmen. Wie andere Planungsinstrumente (Teilrichtplan Velo, Teilrichtplan Fuss- und Wanderwege, Verkehrskonzepte, Mobilitätsstrategien und viele weitere mehr) ist auch das Stadtklimakonzept bei der konkreten Erarbeitung von Umgestaltungsprojekten zu berücksichtigen. Dies auch dann, wenn in den ebenfalls gültigen Planungsinstrumenten kein Hinweis auf das Stadtklimakonzept formuliert wurde.

## **5. Zu den einzelnen Forderungen der Motion**

*Die Motionär:innen sind überzeugt, dass das Gestaltungskonzept Innenstadt nicht im Widerspruch zu einer klimaangepassten Gestaltung der Strassen und Plätze steht. Das Gestaltungskonzept soll darum nicht überarbeitet, sondern mit einem «Nachtrag Klima» um spezifische Massnahmen,*

*Materialien und Möglichkeiten für klimaangepasste Gestaltung ergänzt werden. Der Nachtrag soll insbesondere Ziele und Vorgaben zu folgenden Aspekten beinhalten:*

1. *Begrünung (insb. Baumerhalt und Baumpflanzungen, aber auch weiteres Grün);*

**Das Gestaltungskonzept** macht konzeptionelle Aussagen zur Typologie von Baumpflanzungen (Baumreihen, -gruppen, Einzelbäume) in den einzelnen Raumtypen. Die exakte Umsetzung (Lage, Anzahl, Baumarten) im jeweiligen Projekt kann nicht konzeptionell festgelegt werden, sondern muss, wie bei allen Umgestaltungsprojekten im öffentlichen Raum im konkreten Fall entwickelt werden. Dies unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten (z. B. Strassenbreite), der diversen Nutzungsanforderungen (z. B. Anlieferung, Events usw.) und nicht zuletzt basierend auf den Gegebenheiten im Untergrund (Werkleitungen).

Der Erhalt bestehender Baumsubstanz genießt in Basel eine sehr hohe Priorität und wird seit den 80er-Jahren im entsprechenden Baumschutzgesetz geregelt. Ob und unter welchen Voraussetzungen Bäume erhalten werden können, muss jeweils im konkreten Projekt untersucht, evaluiert und entschieden werden. Konzeptionell und rechtlich ist der Baumerhalt geregelt (vgl. Beantwortung der Motion Andrea Strahm und Konsorten betreffend gelebter Baumschutz, P225162).

**Das Stadtklimakonzept** legt innerhalb der «grünen Massnahmen» unter Massnahme 3 fest, dass Plätze, Strassen und Wege sowie Gebäude mit Bäumen zu beschatten sind. Als Herausforderung werden dabei die Flächenkonkurrenz (ober- und unterirdisch) und die Nutzungskonkurrenz aufgelistet.

Im Handlungsfeld 5 «Platz- und Strassenraumgestaltung» wird entsprechend festgelegt, dass Baumpflanzungen weiterhin bei allen Vorhaben geprüft und wenn immer möglich prioritär realisiert werden sollen.

**Fazit:** Die in der Motion genannten Anliegen sind im *Stadtklimakonzept* verankert und das Gestaltungskonzept Innenstadt steht dazu nicht im Widerspruch. Die Machbarkeit ist im jeweiligen Vorhaben zu klären und mit weiteren Ansprüchen abzugleichen.

2. *Umgang mit Wasser (Niederschlagswasser wie auch Brunnen, natürliche Gewässer, etc.); Bodenbeschaffenheit & Materialien (insb. Versickerung, Albedo-Werte, etc.);*

**Das Gestaltungskonzept Innenstadt** verweist auf den Standardkatalog Elemente im öffentlichen Raum, in dem Trinkbrunnen aufgelistet sind. Die Innenstadt von Basel hat eine sehr hohe Dichte an öffentlichen Brunnen. Auf sämtlichen Plätzen der Basler Innenstadt gibt es mindestens einen Brunnen und auch in diversen Strassen und Gassen der Innenstadt gehören Brunnen zum Stadtbild. Das Angebot an Trinkbrunnen (zum Beispiel aktuell in der Freien Strasse) wird mit Umgestaltungsprojekten seit Jahren stetig erweitert. Dem Thema Wasser wird bei allen Umgestaltungsprojekten seit Jahren, wo immer möglich, Rechnung getragen, zumal Wasser einen grossen Beitrag an die Aufenthaltsqualität leistet. Unversiegelte Flächen (wassergebundene Beläge und Vegetationsflächen) sind in den meisten Raumtypen (entsprechend den räumlichen Dimensionen) möglich.

**Das Stadtklimakonzept** legt innerhalb der «blauen Massnahmen» unter Massnahme M5 fest, dass offene und bewegte Wasserflächen zu erhalten und wenn möglich zu fördern sind und Brunnen und Wasserspiele zur Abkühlung und zur Aufenthaltsqualität beitragen und das Wohlbefinden fördern. Ebenfalls soll im öffentlichen Raum Trinkwasser angeboten werden.

Im Handlungsfeld 1 «Massnahmen für Fokusgebiete» sollen kurzfristige Massnahmen und pragmatische Übergangslösungen unter anderem durch Wasserspiele und Beschattungselement entwickelt werden.

Eigentliche Versickerungen (Stichwort Schwammstadt) mit entsprechender Bodenbeschaffenheit benötigen Raum, der in der Innenstadt auf Grund des hohen Nutzungsdruckes äusserst spärlich vorhanden ist.

Im Handlungsfeld 4 «Arealentwicklungen» sind entsprechende Massnahmen festgeschrieben.

**Fazit:** Die in der Motion genannten Anliegen sind im *Stadtklimakonzept* verankert und das Gestaltungskonzept Innenstadt steht dazu nicht im Widerspruch. Die Machbarkeit ist im jeweiligen Vorhaben zu klären und mit weiteren Ansprüchen abzugleichen.

3. *und Beschattung (bspw. durch Grün, ggf. auch als temporäre Massnahme). Nicht zuletzt sollen auch für jene Strassenräume und Plätze, die bereits umgestaltet wurden, entsprechende Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.*

**Das Gestaltungskonzept Innenstadt** legt Regeln für die Gestaltung des öffentlichen Raums, sprich der städtischen Infrastruktur im Rahmen der Erhaltungsplanung fest. Temporäre Massnahmen wie Beschattungen sind nicht im Gestaltungskonzept erwähnt, da sie als zeitlich begrenzte Massnahmen das langfristige Gesamtbild der Innenstadt kaum beeinflussen.

**Das Stadtklimakonzept** legt im Handlungsfeld 1 «Massnahmen für Fokusgebiete» fest, dass kurzfristige Massnahmen und pragmatische Übergangslösungen unter anderem durch Wasserspiele und Beschattungselement entwickelt werden. Diese können durchaus auch im Perimeter der Innenstadt bei bestehenden Örtlichkeiten oder aber auch im Bereich bereits neugestalteter Räume zum Einsatz kommen.

## 6. Fazit

Das vor einem Jahr verabschiedete Stadtklimakonzept bezeichnet klimabezogene Massnahmen und bezieht sich auf das ganze Kantonsgebiet, während das Gestaltungskonzept Innenstadt (GKI) einen deutlich engeren Perimeter betrifft, aber in keiner Weise im Widerspruch zum Stadtklimakonzept steht. Dies ist auch die Auffassung der Motionärinnen und Motionäre.

Planungen basieren auf einer Vielzahl von Konzepten, die bei der konkreten Projektierung stets zu berücksichtigen sind. Die Konzepte sind im Normalfall einem spezifischen Themengebiet gewidmet. Im Rahmen der Umsetzung des Stadtklimakonzeptes wird sich zeigen, mit welchen Massnahmen sich welche Effekte erzielen lassen. Für Fokusgebiete sieht das Stadtklimakonzept die Möglichkeit vor, bei Bedarf neue mobile Elemente zu entwickeln. Diese können auch in bereits gemäss GKI umgestalteten Fokusgebieten zum Einsatz kommen.

Der Regierungsrat will im Zuge der Umsetzung des Stadtklimakonzeptes prüfen, ob sich allenfalls sinnvolle Anpassungen des GKI ergeben. Über die Rahmenausgabe für die Umsetzung des GKI berichtet der Regierungsrat dem Grossen Rat alle zwei Jahre. Dabei wird er künftig explizit zu umgesetzten oder allenfalls verworfenen Massnahmen zugunsten des Stadtklimakonzeptes berichten. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, allfällige Anpassungen am Gestaltungskonzept aufgrund von Erkenntnissen aus der Umsetzung des Stadtklimakonzeptes durch den Regierungsrat genehmigen zu lassen und dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

Für das Stadtklimakonzept sind ein Monitoring und ein Controlling des Vollzuges alle vier Jahre vorgesehen.

## **7. Antrag**

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Salome Bessenich und Konsorten betreffend «Nachtrag Klima zum Gestaltungskonzept Innenstadt» dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans  
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin